

Heftigkeit der venerischen Krankheiten mit dem Dasein der Fremden und der Ankunft vieler angesteckten Mädchen in Verbindung stände, welche in ihrer Heimat keine Hilfe fanden und darum in der Hauptstadt einigen Beistand in ihren Leiden gesucht hatten. Dieser neue Antrag hatte keinen besseren Erfolg als der erste; die gesuchte Unterstützung wurde abgeschlagen, die Stadt Paris sah sich genötigt, so gut sie konnte, im Hospice de la Pitié einen neuen Gesundheitsdienst für Dirnen zu organisieren, und diese blieben bis 1822 darin.

Während der 6 Jahre seines Bestandes hatte man oft Gelegenheit, zu sehen, wie begründet die großen Nachteile waren, welche das Dasein einer großen Menge solcher Mädchen in einem Spital zur Folge hat, das auch andere Kranke aufnimmt. Die von ihnen in diesem hier ausgehenden Störungen ermüdeten die Spitalbehörde; sie beschwerte sich oft bei dem Polizeidirektor, um davon befreit zu werden; die ersten Klagen kamen 1818 ein, und dann folgten sie einander fast ohne Unterbrechung, wurden aber 1821 ernstlicher, als sie bis dahin gewesen waren.

Die Verwaltungsbehörde der Spitäler forderte aufs Nachdrücklichste, von der Behandlung wie von der Beaufsichtigung der von der Polizei eingelieferten Dirnen befreit zu werden. Sie äußerte aufs neue den Wunsch, sie nach der petite Force gebracht zu sehen; der Präfekt sollte aber für ihre Heilung sorgen, er möge sie nun bewerkstelligen, wo er wolle und durch wen es ihm gut dünke.

Der Präfekt kam bei Beantwortung aller dieser Anträge immer wieder auf folgende Gründe zurück:

Die Verpflichtung, Kranke zu behandeln, welche nicht die Mittel haben, sich daheim zu verpflegen, ist das Wesen der Hospital-einrichtung, und in dieser Hinsicht kann nichts die gänzliche Entblößung der Freudenmädchen übertreffen; die Spitäler selbst haben sich um die Natur der Krankheit so wenig zu bekümmern, wie um die Verschuldung dessen, der ihre Hilfe in Anspruch nimmt, indem sie nur einen kranken Menschen zu beachten haben, dem es an den nötigen Mitteln zur Heilung fehlt. Was die Dirnen betrifft, so beschränkt sich die Pflicht des Präfekten darauf, sie in ein Gefängnis zu schicken, wenn sie Ärger geben, in ein Spital, wenn sie der öffentlichen Gesundheit nachtheilig sind; zu dem Bereiche des Geschäftsganges im Gefängnisse gehöre es nicht, von Krank-